

Kurztitel

Standortabsicherungsgesetz 2025

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 67/2025

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.11.2025

Abkürzung

SAG 2025

Index

31/05 Förderungen, Zuschüsse, Fonds

Text**Förderungsgegenstand; Art und Höhe**

§ 3. (1) Zur Erreichung des Ziels dieses Bundesgesetzes wird ein Ausgleich der indirekten CO₂-Kosten von ansuchenden Unternehmen gefördert.

(2) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von direkten Zuschüssen. Die Förderung umfasst einen Ausgleich der indirekten CO₂-Kosten für die Kalenderjahre 2025 und 2026. Sie beträgt 75% der tatsächlich anfallenden indirekten CO₂-Kosten.

(3) Die Höhe der Förderung eines ansuchenden Unternehmens ist für jedes Kalenderjahr anhand der Formeln in **Anhang 2** zu berechnen.

(4) Die Förderung oder sonstige Unterstützung der förderfähigen Kosten durch andere öffentliche Förderungsträger ist bis zu den beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen zulässig.

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2025

Gesetzesnummer

20012998

Dokumentnummer

NOR40272450